

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kuhardt vom 18.06.2025

Der Gemeinderat Kuhardt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

In § 14 Wahlgrabstätten für Urnenbestattung wird in Abs (3) folgendes ergänzt:

e) Urnenkammer/Urnenstele in der Regel bis zu 2 Urnen

In § 17 Besondere Gestaltungsvorschriften wird im Abs (4) die Ausnahme des Baumgrabfeldes ergänzt und lautet dann:

(4) Auf Grabstätten für Urnenerdbestattungen (mit Ausnahme des Baumgrabfeldes) sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Der bisherige Absatz (6) in § 17 Besondere Gestaltungsvorschriften wird zu Abs (7).
Abs (6) neu lautet:

(6) Hinsichtlich der Urnenstelen/Urnenkammern gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Verschlussplatten sind ausschließlich über den Friedhofsträger zu beziehen und bleiben im Besitz der Gemeinde. Sie dürfen nicht bearbeitet werden.
2. Die Beschriftung ist zwingend vorgeschrieben und demzufolge eine anonyme Bestattung in den Urnenkammern nicht möglich. Die Beschriftung ist einfarbig wahlweise mittels erhabener/aufgesetzter Buchstaben und Zahlen in Bronze oder Aluminium, sowie als Fräsung in grau oder weiß möglich. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design ein würdiges Gesamtbild ergeben. Außerdem soll an jeder Platte ein 4 cm freier Rand eingehalten werden. Das Anbringen eines Bildes des/der Verstorbenen auf Keramik oder eines Ornaments ist gestattet.
Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz auszuführen, der in der Lage ist, die Qualitätsansprüche zu erfüllen.



3. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Kammerverschlussplatten oder Ablegen auf der Urnenkammerdecke (z.B. Blumenväschchen, Kerzen, Leuchten, Dekorationsartikel aus Holz oder Kunststoff, Ketten, Kunstblumen, Halterungen o.ä.) ist verboten. Das Abstellen von Blumen, Kränzen, Kerzen usw. ist nur auf den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten gestattet.
 4. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden die angebrachten Gegenstände durch den Friedhofsträger sofort kostenpflichtig beseitigt. Die finanziellen Aufwendungen hierfür sind in entstandener Höhe vom Verursacher voll zu erstatten.
 5. Optische Veränderungen an den Urnenstelen sind nicht erlaubt. Wer eine Urnenstele durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten (außer der zulässigen Beschriftung) beschädigt oder verändert, haftet gegenüber dem Friedhofsträger. Die Gemeinde ist berechtigt die beschädigte oder veränderte Stele komplett ersetzen zu lassen und dem Verursacher die Kosten in Rechnung zu stellen.
- (7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den vorgenannten Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kuhardt, den 23.06.2025
gez. Schwab
Ortsbürgermeister